

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1262.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten August 1830., die Ermäßigung der im Tarife vom 24ten Juli 1828. festgesetzten Schiffsahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Rähne, und deren Anwendung auf die kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3ten v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schiffsahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Rähne auf den sechsthen Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24ten Juli 1828. für die beladenen Rähne festgesetzt sind, hierdurch ermäßigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, daß der Tarif vom 24ten Juli 1828. mit vorstehender Abänderung auch auf den kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskassen erhobenen Abgaben an Wasserzölle, an Schleusen- und Schleusen-Aufzugs-, an Kahn-, an Mannschafts- und Städte-Geldern, oder unter welchen andern Benennungen sie entrichtet worden, sollen abgeschafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schiffsahrts-Abgaben nach dem Tarife vom 24ten Juli 1828. entrichtet werden, und zwar für die Schiffsahrt und Flößerei

- a) im Ruppiner Kanal, so oft die Thiergarten-Schleuse bei Dranienburg,
- b) im Templiner Kanal, so oft die Kannenberger Schleuse passirt wird.

II. Die Schleusen-Abgabe, welche auf der obern Havel bei den Strom-Schleusen zu Brederiche und Zehdenick, nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Wasserbinnenzölle vom 11ten Juni 1816., bisher entrichtet wurde, soll künftig nicht mehr, sondern an deren Statt eine Schiffsahrts-Abgabe nach dem Tarife vom 24ten Juli 1828. und zwar so oft erhoben werden, als die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schiffsahrts- und Flößerei-Anlagen bisher bestandene Abgaben werden ganz erlassen:

- 1) die Abgabe für die Schiffsahrt und Flößerei innerhalb des Werbelliner Kanals,
- 2) die Rhinfluß- und Schleusengelder, welche in Alt-Ruppın, und